

Änderung der Satzung der Studierendenschaft in § 20

(4) Die Fachschaften haben Anspruch auf ein Drittel der jährlichen Studierendenschaftsbeiträge. Den einzelnen Fachschaften stehen diese finanziellen Mittel nach §2 (2) der Beitragsordnung der Studierendenschaft zur Verfügung, soweit sie sich organisiert haben. Die Höhe der Finanzierung berücksichtigt die Mitgliederstärke der jeweiligen Fachschaft. Näheres regelt der von der Versammlung der Fachschaften zu beschließende Verteilungsschlüssel. Ein Beschluss über den Verteilungsschlüssel muss mit den üblichen Ladungsfristen zur Versammlung der Fachschaften bekannt gemacht werden.

Einfügung des folgenden Absatzes:

(5) Wird der Beitrag zum Teilhaushalt der sonstigen Studierendenschaft geändert, so muss eine Anpassung des Teilhaushaltes der Fachschaften auf Basis der finanziellen Lage und Bedarfe der Fachschaften in Rücksprache mit dem VeFa-Präsidium geprüft werden.

Redaktionelle Änderungen:

1. § 20 (5) – (9) (alt) verschieben sich um einen Absatz nach hinten
2. Die Aufzählung der Absätze in den Schlussbestimmungen ist entsprechend anzupassen.

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft in § 2

(2) Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. 4,90 Euro Beitrag zum Teilhaushalt der sonstigen Studierendenschaft
2. 2,20 Euro Beitrag zum Teilhaushalt der Fachschaften
3. 0,50 Euro Beitrag zum Teilhaushalt des Semesterticketsozialfonds
4. 3,00 Euro Beitrag zum Teilhaushalt des Kulturzentrums in den Elfleinhöfen
5. Semesterticketbeitrag gemäß § 6 Abs. 2